

Trier, den 24.03.2020

Aktuelles: COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz – „Schutzschirm“ für Krankenhäuser und Vertragsärzte

Das Bundeskabinett hat im Schnellverfahren Gesetzesentwürfe für das Gesundheitswesen beschlossen. Mit dem am 23.03.2020 nochmals nachgebesserten Entwurf des COVID19-Krankenhausentlastungsgesetzes sollen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für Krankenhäuser, Vertragsärzte und Pflegeeinrichtungen abgefedert werden. Das Gesetz soll noch in dieser Woche im Rahmen von Sondersitzungen des Bundestags und des Bundesrats verabschiedet werden. Wir halten Sie an dieser Stelle weiter auf dem Laufenden.

1. Maßnahmen für Krankenhäuser:

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Krankenhäuser sind im Gesetzentwurf u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ausgleich der Erlösausfälle für verschobene planbare Operationen und Behandlungen:

Die KH erhalten einen finanziellen Ausgleich aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird in einem zweistufigen Verfahren ermittelt: Zunächst subtrahieren die Krankenhäuser für die Zeit ab dem 16. März 2020 tagesbezogen ihre Patientenzahlen von der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag stationär behandelten Patientinnen und Patienten (Referenzwert). Ist der so ermittelte Wert größer als Null, wird dieser im zweiten Schritt mit der tagesbezogenen Pauschale (560 Euro) multipliziert. Das Ergebnis ist vom Krankenhaus wöchentlich aufgeschlüsselt nach Kalendertagen an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde zu melden. Die Länder übermitteln sodann die für ihre Krankenhäuser aufsummierten Beträge jeweils unverzüglich an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Dieses zahlt auf Grundlage der angemeldeten Mittelbedarfe die Beträge an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Um eine schnellstmögliche Zahlung zu gewährleisten, kann das Land beim Bundesamt für Soziale Sicherung Abschlagszahlungen beantragen.

- Bonus für zusätzlich geschaffene Intensivbetten:

Für jedes mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde zusätzlich geschaffene Intensivbett mit Beatmungsmöglichkeit wird ein Bonus von 50.000 Euro gezahlt. Die Auszahlung des Bonus erfolgt im gleichen Verfahren wie die Auszahlung der Erlösausfälle.

- Pauschale Abgeltung von Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen:

Die KH rechnen für jeden Patienten der zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird, einen Zuschlag in Höhe von 50 Euro ab. Die Abrechnung des Zuschlags erfolgt gegenüber dem Patienten oder der Patientin oder ihren Kostenträgern.

- Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwerts ab dem 01.05.2020 um 38 Euro auf 185 Euro pro Tag
- Reduzierung der MDK-Prüfquote von 12,5 Prozent auf 5 Prozent
- Verkürzte Zahlungsfrist von 5 Tagen: Die von den Krankenhäusern bis zum 31. Dezember 2020 erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen sind von den Krankenkassen innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen

2. Maßnahmen für Vertragsärzte

Der Gesetzentwurf enthält auch Regelungen für die ambulante Versorgung. Die Krankenkassen sollen den Kassenärztlichen Vereinigungen die mit der Corona-Epidemie verbundenen Kosten erstatten. Vertragsärzte und MVZ können mit befristeten Ausgleichszahlungen rechnen, wenn sich infolge der Covid19-Pandemie Honorareinbußen von mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal ergeben.

Mindert sich die Fallzahl in einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdenden Umfang, hat die Kassenärztliche Vereinigung im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen im Verteilungsmaßstab zeitnah geeignete Regelungen zur Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit des Leistungserbringers vorzusehen.

3. Maßnahmen für die pflegerische Versorgung

Schließlich sollen auch Pflegeeinrichtungen befristet von Bürokratie entlastet und ebenfalls finanziell unterstützt werden. Hierzu sollen etwa die Regelprüfungen nach § 275b Abs. 1 SGB V und § 114 Abs. 2 SGB XI bis einschließlich 30. September 2020 ausgesetzt werden.

Den zugelassenen Pflegeeinrichtungen sollen die ihnen durch die Pandemie bedingten, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, von den Pflegekassen erstattet werden.

SPAETGENS RECHTSANWÄLTE PartGmbH

RA Prof. Dr. Martin Spaetgens
 Fachanwalt für Medizinrecht
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dietrichstraße 18 in 54290 Trier

mail@spaetgens.com
www.spaetgens.com